



## Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. VL-99/2009

Biblis den 02.09.2009

### Allgemeine Verwaltung

Aktenzeichen:

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Gemeindevorstand	08.09.2009	2	nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	24.09.2009	4	öffentlich
Gemeindevertretung	30.09.2009		öffentlich

Titel

#### Umsetzung der EU- Dienstleistungsrichtlinie

**hier: 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Biblis und  
3. Änderung der Entwässerungssatzung**

Beschlussentwurf:

- a) Die 1. Änderung der Friedhofssatzung wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- b) Die 3. Änderung der Entwässerungssatzung wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die EU- Dienstleistungsrichtlinie (DL-RL) soll die rechtlichen und administrativen Hindernisse für Dienstleister weiter abbauen und die Niederlassung bzw. die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat erleichtern und damit zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit nach Art. 43 ff. EG- Vertrag und der Dienstleistungsfreiheit nach Art. 49 ff. EG- Vertrag beitragen. Zu diesem Zweck sieht die DL- RL im Wesentlichen vier Umsetzungsschwerpunkte vor:

- Einrichtung sog. "Einheitlicher Ansprechpartner" in den Mitgliedstaaten
- Durchführung einer Normenprüfung zur Vereinfachung von Verwaltungsverfahren und dem Abbau von Hindernissen im freien Dienstleistungsverkehr
- Verbesserung und Vereinheitlichung von Qualitätsstandards für Dienstleistungen
- Einrichtung eines EG- Binnenmarktinformationssystems (IMI= Internal Market Information System) zwischen den Mitgliedstaaten

Die DL- RL ist bis zum 28. Dezember 2009 umzusetzen.

Die Normenprüfung ist Bestandteil der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der DL- RL. Die Überprüfung des Rechts hat den Zweck, festzustellen, ob unzulässige Hindernisse oder Beschränkungen für Dienstleister bestehen, die abzubauen oder abzuändern sind. Außerdem sind weitere Verfahrensvereinfachungen zu ermöglichen. Zugleich bildet sie die Grundlage für bestimmte nach der DL- RL zu erfüllende Berichtspflichten an die Europäische Kommission.

Die Bibliser Satzungen wurden nach den vorgegebenen Normen überprüft. Keine Satzung verstößt gegen das EU- Recht. Allerdings ist die Friedhofssatzung wegen der Regelungen zur gewerblichen Tätigkeit in §7 berichtspflichtig (Anlage).

Die Satzungsänderung ergibt sich aus Art. 13 Abs. 3 und 4 der EU- Dienstleistungsrichtlinie, wonach Genehmigungsverfahren Bearbeitungsfristen und eine Genehmigungsfiktion enthalten sollen. Zwar ist eine Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes hinsichtlich einer Genehmigungsfiktion in der Diskussion, aber es ist derzeit noch nicht absehbar, wann und in welcher konkreten Form dies geschieht.

Der Hessische Städte und Gemeindebund empfiehlt außerdem, die Entwässerungssatzung zur Vermeidung von Missverständnissen zu ändern. Der Begriff des zugelassenen Unternehmers in der ersetzten Regelung hätte zu Schwierigkeiten in Bezug auf die Dienstleistungsrichtlinie der EU geführt (Anlage). Durch die Festlegung , dass nur fachkundige Unternehmer Arbeiten durchführen dürfen, ist gewährleistet, dass die technischen Normen und die jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften beachtet werden. Eine Verschlechterung der Qualität der Arbeiten an den Grundstücksentwässerungsanlagen ist also nicht zu befürchten.

Anlage(n):